

# Hauptsatzung der Stadt Mölln

vom 01.07.2013,

in der Fassung der zweiten Änderung vom 11.02.2021 in  
Kraft getreten am 18.02.2021

## Lesefassung vom 18.02.2021

Büroleitung / Fachbereich  
Zentrale Steuerung und  
Organisation  
Martin Gröll  
Telefon 04542 803-153  
martin.groell@stadt-moelln.de  
Zimmer-Nr. 116

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Herrn Gröll.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel.....	3
§ 2 Stadtvertretung.....	3
§ 2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt.....	3
§ 3 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher.....	4
§ 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister .....	4
§ 5 Gleichstellungsbeauftragte .....	4
§ 6 Ständige Ausschüsse.....	4
§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung.....	6
§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters .....	6
§9 Aufgaben des Hauptausschusses .....	6
§ 10 Aufgaben der sonstigen, ständigen Ausschüsse .....	7
§ 11 Einwohnerversammlung .....	8
§ 12 Verträge nach § 29 GO .....	9
§ 13 Verpflichtungserklärungen .....	9
§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	9
§ 15 Veröffentlichungen .....	9
§ 16 Inkrafttreten .....	10

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17. Juni 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Stadt Mölln erlassen:

## **2. Änderung:**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird dem nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 21.12.2020 und dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Möln vom 11.02.2021 mit der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg die zweite Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Mölln erlassen.

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel** (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Rot ein silbernes Mühlrad, darüber im silbernen Schildhaupt ein rotes Mühleisen.
- (2) Die Stadtflagge ist gespalten; der Liek, d.h. der dem Flaggenstock zunächst liegende kleinere Teil, zeigt im von Silber und Rot geteilten Feld ein Mühlrad in verwechselten Farben, überhöht von einem roten Mühleisen, das fliegende Ende wird geteilt von Rot und Silber.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Mölln".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Einwilligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2 Stadtvertretung** (zu beachten: §§ 27 Abs. 5, 31 Abs. 1, § 33 Abs. 4 und 34 Abs. 1 GO)

- (1) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsherrin", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (2) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

### **§ 2 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt** (zu beachten §§ 34, 35, 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.  
Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die Sitzungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.  
Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende (Bürgervorsteherin) oder der Vorsitzende (Bürgervorsteher) der Stadtvertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitliche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder vergleichbarer Einbindung über Internet hergestellt.

### § 3 Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

### § 4 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57 d und 62 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (3) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste Senatorin" oder "Erster Senator".

### § 5 Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.  
Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Mölln bei. Ihr Aufgabenbereich wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Stadtvertretung beschließt.  
Für die Dauer der Verwaltungsgemeinschaft nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt Breitenfelde übernimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt die Aufgaben und Rechte auch für den Bereich des Amtes (§ 22 a Abs. 4 AO).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.  
In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 6 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

#### **a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 10 Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.  
Aufgabengebiet: Nach § 45 b GO, Ehrungen, Personalwesen.

#### **b) Bauausschuss**

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.  
Aufgabengebiet: Stadtplanung, Bauwesen und öffentliche Einrichtungen, Städtebauförderung.

#### **c) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Vorberatung von Jahresrechnung und Jahresabschluss.

#### **d) Forst- und Grünflächenausschuss:**

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.  
Aufgabengebiet: Forstwesen, Gärtnereiwesen, Naturparkzentrum, Uhlenkolk, Wildpark, Naturerlebnisraum, Naturpark, Park- und Gartenanlagen, Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässerangelegenheiten.

#### **e) Schul-, Sport-, Jugend- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.  
Aufgabengebiet: Schulwesen, Förderung und Pflege des Sports, Hallenbäder, Freibäder, Jugendpflegeangelegenheiten, Kinder- und Jugendzentren, Kindertagesstätten, Sozialwesen, soziale Einrichtungen, Senioreneinrichtungen, Gemeinschaftspflege, Behindertenangelegenheiten, Kulturwesen, Büchereien, Archiv, Stadtbildstelle.

#### **f) Tourismusausschuss**

Zusammensetzung: 10 Mitglieder.  
Aufgabengebiet: Kurverwaltung, Tourismus, Naherholungsangelegenheiten, Museen

In die Ausschüsse zu Buchstaben b) bis f) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können, ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtvertretung werden nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.

- (3) Jede in einem Ausschuss vertretene Fraktion, Partei oder Wählergemeinschaft kann für diesen Ausschuss bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen; dieses können außer beim Hauptausschuss auch Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Stadtvertretung angehören können.
- (4) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer Fraktion, Partei oder Wählergemeinschaft oder ein auf Vorschlag ihrer Fraktion, Partei oder Wählergemeinschaft gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse b) bis f) auch zur Stadtvertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

## § 7 Aufgaben der Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder anderen Ausschüsse übertragen hat.

## § 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 15.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 125.000,00 € nicht übersteigt,
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 125.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 125.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Im Übrigen ergeben sich die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragenen Entscheidungen aus der von der Stadtvertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Hauptverwaltungsabteilung eingesehen werden kann.

## §9 Aufgaben des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, § 76 Abs. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder der des Bürgermeisters übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht.  
Er entscheidet ferner bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über
  1. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche ab einem Betrag von über 15.000 € bis zu einem Betrag von 30.000,00 €,
  3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 50.000,00 € bis zu einem Betrag von 100.000,00 €,
  4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 15.000,00 € bis zu einem Betrag von 30.000,00 €,
  5. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 125.000,00 € bis zu einem Betrag von 250.000,00 €,
  6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung einen Betrag von 125.000,00 € übersteigt bis zu einem Betrag von 250.000,00 €,
  7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von über 125.000,00 € bis zu einem Wert von 250.000,00 €.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen, soweit der Hauptausschuss die Stadt nicht bereits in den Organen einer Beteiligung vertritt. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (8) Im Übrigen ergeben sich die dem Hauptausschuss übertragenen Entscheidungen aus der als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Hauptverwaltungsabteilung, eingesehen werden kann.

## § 10 Aufgaben der sonstigen, ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

Die den übrigen ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Stadtvertretung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügt ist und die während der Öffnungszeiten im Stadthaus, Hauptverwaltungsabteilung, eingesehen werden kann.

## § 11 Einwohnerversammlung

(zu beachten: §16 b GO)

- (1) Bei Bedarf beruft die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein.

Sie oder er leitet die Einwohnerversammlung und übt das Hausrecht aus.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Um die Anzahl der Stimmberechtigten festzustellen, werden im Eingangsbereich des Versammlungsortes der Name, der Vorname und die Adresse der Besucherinnen und Besucher erfragt und bei Einwohnerinnen und Einwohnern erfasst, wenn diese eine Stimmkarte erhalten möchten.

Die erfassten Daten werden spätestens vier Wochen nach Durchführung einer Einwohnerversammlung gelöscht.

- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist.

- (5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt dies zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen.

Sie gelten als angenommen, wenn sie die Stimmenmehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner erhalten.

Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die von den zuständigen entscheidungsbefugten Organen bzw. Gremien der Stadt behandelt werden müssen, sollen diesen spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

Die Beratungsergebnisse müssen spätestens in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Gremiums öffentlich bekannt gegeben werden.



## § 12 Verträge nach § 29 GO (zu beachten: § 29 Abs. 2 GO)

Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und -vertretern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 25.000,00 €, hält.

## § 13 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: §§ 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 125.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 12.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

## § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Name, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet.  
Die Daten nach Satz 1 werden nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ebtsprechend für Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung.

## § 15 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.moelln.de> unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht: <https://bkm.moelln.de>.

Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ (Teil „Lauenburgische Nachrichten“) hingewiesen.

Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen der Stadt Mölln kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Stadthaus der Stadt Mölln im Eingangsbereich an der Anmeldung, Wasserkrüger Weg 16 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ (Teil „Lauenburgische Nachrichten“) bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Abs. 1 Satz 1 eingestellt und über das zentrale Landesportal auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## § 16 Inkrafttreten

- Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 17. Juni 2013 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.05.2003, zuletzt geändert am 02.07.2008, außer Kraft.
- Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27.06.2013 erteilt.
- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 01.07.2013

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister  
gez. Wiegels

- Die zweite Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 13.01.2021 mit Maßgabe erteilt. Die Stadtvertretung ist der Maßgaben mit Beschluss vom 11.02.2021 beigetreten.
- Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, 11.02.2021

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister  
gez. Wiegels